

zu diesem Problem laufen, Beweise nicht umfassend hierzu ge-
würdigt sind oder andere Aspekte dagegenstehen;

- Sammeln von Informationen über die Absichten des Beschuldigten, Verheimlichung der eigenen Kenntnis, aber auch Unkenntnis;
- Ausnutzung des Überraschungsfaktors und
- Synchronisation der Handlungen in mehreren Richtungen (bei der Vernehmung zu einem Problem immer das gesamte Ermittlungsverfahren mit allen seinen Versionen im Auge behalten, gleichzeitige Aufklärung von Komplexen bei Mittätern ...).

Bei der planmäßigen und zielgerichteten Auswahl dieser einzelnen Mittel und Methoden muß sich der Untersuchungsführer voll auf die Individualität des Beschuldigten einstellen und diese bewußt für sein taktisches Vorgehen nutzen. Er muß vorher Klarheit darüber besitzen, mit welchen Mitteln und Methoden welche Einflußnahme und damit Reaktionen erreicht werden sollen.

Dabei ist zu beachten, daß alles, was der Untersuchungsführer an Argumenten, Hinweisen und Bemerkungen einschließlich bei der Prüfung von Versionen von sich gibt, für den Beschuldigten Informationswert zur Festlegung seines Aussageverhaltens besitzt. Jede im Rahmen dieses Einwirkens auf den Beschuldigten verwandte Information sowie das dabei durch den Untersuchungsführer gestaltete Auftreten ist unter Beachtung aller noch nicht ausgeschlossenen Versionen zur Straftat bereits bei der Vorbereitung auf die Vernehmung zu planen und in der Vernehmung mit hoher Präzision umzusetzen. Mit seinen Reaktionen darf der Untersuchungsführer nicht von vornherein unüberprüfte Versionen ausschließen.

Der Beschuldigte läßt im Regelfall die Vernehmung nicht unvorbereitet über sich ergehen. Er ist z. T. ein sehr aktiver Teilnehmer, der sich auf seine Vernehmung vorbereitet, den Untersuchungsführer in unterschiedlichem Umfang einschätzt, seine Methoden, sein Reaktionsvermögen und seine Fähigkeiten und Fertigkeiten, Inhalt und Hintergründe der Fragen usw. zu ergründen sucht.